

**Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß
 § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) 66.02**

Ratsbe- schluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	In Kraft getreten
08.03.2022	-	09.03.2022	10.03.2022	01.01.2022
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607, 4617),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 08.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Unterhaltungsverband ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,

- den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (5) Die Gebühr ist im Sinne von § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogen und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf

Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Gewässerflächen werden nicht veranlagt.

- (2) Befestigte Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter, Steine, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Mit Hilfe von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Alternativ können die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Kommt die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümers als Gebührenschildnerin oder als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder übrige (unbefestigte) Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebührensätze für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Sonsbeck und in den Verbandsgebieten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) liegen, betragen als Einheitsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| a) für befestigte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr | 0,077800 EUR |
| b) für die übrigen (unbefestigten) Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr | 0,000767 EUR |

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal festgesetzt.
- (2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Gemeinde kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen kann die Gewässerunterhaltungsgebühr abweichend vom Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (5) Erhöhungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr unter Beachtung der Monatsfrist zuzuordnen sind. Verminderungen werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr zuzuordnen sind.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen und Erheben der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger
 - a) entgegen § 3 Abs. 4 den Wechsel der Gebührensuldnerin oder des Gebührenschuldners nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 die für das Errechnen und Erheben der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung für fließende Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.09.2021 wird in diese Satzung überführt. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschaltsatzung vom 17.09.2021 sowie die Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde

Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

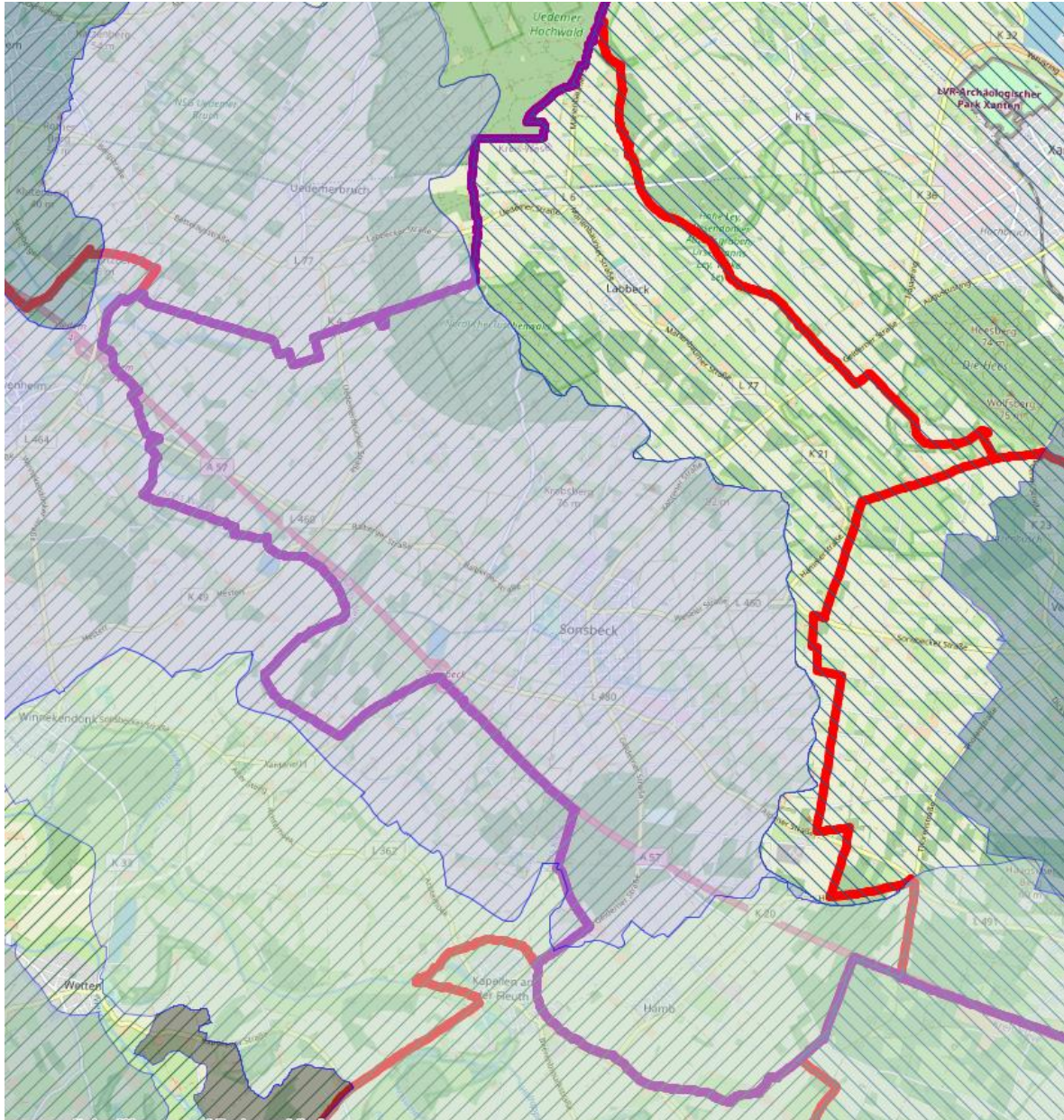
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 09.03.2022

SCHMIDT
Bürgermeister

Anlage 1 - Übersicht der Wasser- und Bodenverbände



	<p>rechts schraffiert: Niersverband links schraffiert: LINEG</p>
	<p>Blau: Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth Grün: Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth</p>